

Landkreis Börde
Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Lagerhaus Klein Wanzleben GmbH & Co. KG, in 39164 Wanzleben hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung, Errichtung und zum Betrieb von einer Verbrennungsmotoranlage / eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) zur Erzeugung von Strom aus Biogas vorgelegt. Konkret ist die Erweiterung eines bestehenden BHKW-Gebäudes, die Installation eines weiteren BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,581 MW sowie die Aufstellung eines 5000 l AdBlue-Tanks geplant. Zusammen mit dem bereits vorhandenen BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1.565 MW liegt die Gesamtfeuerungswärmeleistung dann bei 3,146 MW. Das Vorhaben soll am Standort Üplinger Str. 6 in Völpke OT Badeleben, Gemarkung Völpke, Flur 8, Flurstück 149 umgesetzt werden.

Das zusätzliche BHKW dient der Flexibilisierung der Anlage.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Die Errichtung und der Betrieb bzw. Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotoranlage) fällt unter die Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 10 Viertes Bürokratieentlastungsgesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323). Gemäß Spalte 2 ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, welche den Regelungen von § 7 Abs. 2 unterliegt. Die standortbezogene Vorprüfung wird überschlägig in zwei Stufen durchgeführt. In Stufe eins wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 Ziffer 2.3). Wird dies ausgeschlossen, liegt keine UVP-Pflicht vor. Wird dies jedoch bejaht, sind alle Kriterien der Anlage 3 zu prüfen.

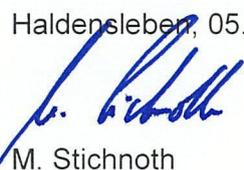
Es ist vorab zu prüfen, ob für das Vorhaben, gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Nummer 1.2.2.2 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu wurde gemäß § 5 und § 7 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der angeführten Gutachten und der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden liefern die vorliegenden überschlägigen Informationen keine begründeten Hinweise darauf, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zusätzlich im zentralen Internetportal (UVP-Portal) unter www.uvp-verbund.de.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Haldensleben, 05.08.2025



M. Stichnoth
Landrat